

BVGer C-5048/2013 vom 22. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5048_2013

FR: TAF C-5048/2013 du 22 mai 2015

IT: TAF C-5048/2013 del 22 maggio 2015

Regeste

Aufsichtsmittel

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG von gesetzlich definierten Vorinstanzen, sofern kein Ausnahmesachverhalt gegeben ist (Art. 31, 33, 32 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) und des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021, vgl. auch Art. 37 VGG).

E. 1.3

Zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Eine Beschwerde muss schriftlich, unterschrieben sowie unter Angabe von Begehren und Begründung (Art. 52 Abs.1 VwVG) innert einer Frist von 30 Tagen eingereicht werden (Art. 50 VwVG).

E. 1.5

Vom Beschwerdeführer ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist ein Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 4 VwVG). In besonderen Fällen kann auf einen solchen verzichtet werden. 2.1 Der Kanton St.Gallen bezeichnete die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Vorinstanz) als Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 30. Mai 2006, sGs 355.0; Art. 61 Abs. 1 BVG). Als solche wacht die Vorinstanz über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und trifft Massnahmen zur Behebung von Mängeln (Art. 62 Abs. 1 lit. a/d BVG). Verfügungen der Aufsichtsbehörde nach BVG können mittels Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 74 Abs. 1 BVG, Art. 33 lit. h VGG). 2.2 Als Adressatin der Anordnung vom 09. Juli 2013 ist die

Beschwerdeführerin unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Rechtsschutzinteresse. Auch entspricht ihre Beschwerde den formalen Anforderungen und wurde rechtzeitig eingereicht; der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig bezahlt. 2.3 Im hier vorliegenden Fall ist der Verfügungscharakter des behördlichen Schreibens vom 09. Juli 2013 strittig. 2.3.1 Als Verfügung gilt nach dem Gesetz eine Anordnung von Behörden des Gegenstands der Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten im Einzelfall und gestützt auf öffentliches Recht des Bundes (Art. 5 Abs. 1 lit. a VwVG). Massgebend ist das Vorliegen dieser Strukturelemente (materieller Verfügungsbegriff) und nicht die konkrete Bezeichnung (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A. 2010, Rz. 884; Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, 2012, Rz. 2144, m.w.H.). Behördliche Mahnungen, Belehrungen, Verwarnungen oder die Androhung belastender Massnahmen sind, falls sie den Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens in sich schliessen oder konkrete Handlungsanweisungen enthalten als Verfügungen zu behandeln (Wiederkehr/Richli, Rz. 2320). 2.3.2 Die Vorinstanz entschied mit dem Schreiben vom 09. Juli 2013 über die Zulässigkeit der strittigen Buchung in die Beitragsreserve und ordnete konkrete Korrekturmassnahmen an. Es handelt sich demzufolge um eine Anordnung einer Behörde im Einzelfall. Sie stützte sich dabei nicht explizit, wohl aber implizit auf ihre Kompetenz und Aufgabe nach BVG. Der materielle Verfügungsbegriff ist damit erfüllt. 2.3.3 Die Vorinstanz führt aus, es handle sich nicht um eine Verfügung, sondern vielmehr um eine Vorbereitung im Hinblick auf die aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme der Rechnung 2012. Eine einfache behördliche Auskunft, Belehrung oder Mitteilung ohne Verfügungscharakter ist dem klaren Wortlaut des Schreibens zu Folge aber nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin konnte aus dem Schreiben auch nicht entnehmen, dass über den Streitgegenstand eine formelle Verfügung folgen werde. Eine Gewährung des rechtlichen Gehörs im Hinblick auf den Erlass einer solchen Verfügung liegt auch nicht vor; vielmehr wird direkt mit weitergehenden Massnahmen gedroht. 2.3.4 Dem Einwand der Vorinstanz, nur eine Kollektivunterschrift zu zweien von im Handelsregister eingetragenen Personen führe zu einer Verfügung kann nicht gefolgt werden. Weder das VwVG noch andere hier anwendbare Verwaltungsgesetze sehen eine Beschränkung der behördlichen Unterschriftsberechtigung auf Grundlage des Handelsregisters vor. Vielmehr ist der Vorinstanz ihr sämtliches Handeln im verwaltungsrechtlichen Verkehr nach den anwendbaren Vorschriften zuzurechnen. 2.3.5 Es liegt vorliegend nach dem Gesagten eine Verfügung im Sinne des VwVG (Art. 5 Abs. 1 VwVG) und damit ein Anfechtungsgegenstand vor. 2.4 Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist auf jene Bestimmungen des BVG, des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR, SR 220) abzustellen, die für die Beurteilung jeweils relevant waren und in Kraft standen. Vorliegend steht eine Verfügung vom 09. Juli 2013 betreffend eine Handlung vom 07. Dezember 2012 (Sachv. B.a) im Streit. Es ist deshalb auf die Fassungen des BVG vom 16. Juli 2012, des ZGB vom 01. Januar 2012 und des OR vom 01. Oktober 2012 abzustellen.

E. 3.2

Vorsorgeeinrichtungen, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge teilnehmen wollen, haben sich bei der Aufsichtsbehörde entsprechend einzutragen (Art. 48 Abs. 1 BVG) und sich ohne Einschränkung nach BVG zu organisieren. Neben dem BVG existieren aber weiter vereinzelte Vorschriften betreffend die Personalvorsorge im OR (Art. 331-331f OR) und ZGB (Art. 89a ZGB), die vor allem für nicht eintragungspflichtige Vorsorgeeinrichtungen von Bedeutung sind. Auf solche, auch auf patronale Wohlfahrtsfonds (BGE 138 V 346 E. 5; Riemer, Vereins- und Stiftungsrecht, 2012, Art. 84 N 4), findet das BVG nur punktuell Anwendung - bspw. greift die Aufsicht nach BVG (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 12 ZGB; Art. 61 BVG; BGer 9C_954/2010 E. 5.1 m.w.H.) und die Vorschriften zur Liquidation (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 9; Art. 53b-53d BVG) auf sie durch.

E. 3.3

Die Aufsichtsbehörde hat über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Vorsorgeeinrichtungen und die zweckgemässe Verwendung des Vermögens zu wachen (Art. 62 Abs. 1 BVG). Sie trifft Massnahmen zur Behebung von Mängeln (Art. 62 Abs. 1 lit. d BVG) und genehmigt die reglementarischen Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation (Art. 53b Abs. 2 BVG). Sie kann allerdings nur eingreifen, wenn die Organe bei der Ausführung des Gesetzes und des Stifterwillens das ihnen zustehende Ermessen überschritten oder missbraucht haben. Greift die Aufsichtsbehörde ohne gesetzliche Grundlage in den Autonomiebereich der Stiftungsorgane ein, so verletzt sie Bundesrecht (BGer 9C_954/2010 E. 5.1.1, BGE 111 II 97 E. 3).

E. 4.1

Aufgrund der Untersuchungsmaxime nimmt die Verwaltung die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 12 VwVG). Die Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet, wenn sie das Verfahren einleiten lassen, selbständige Begehren stellen oder das Gesetz eine entsprechende Obliegenheit auferlegt; widrigenfalls kann die Behörde auf Nichteintreten schliessen (Art. 13 VwVG).

E. 4.2

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 4.3

Auch das Beschwerdeverfahren ist von der Untersuchungsmaxime beherrscht, weshalb das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in der Rügemaxime, wonach der angefochtene Akt nicht auf sämtliche denkbaren Mängel hin zu untersuchen ist, sondern das Gericht sich nur mit jenen Einwänden auseinandersetzen muss, die in der Beschwerde thematisiert wurden (vgl. Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 12 zu Art. 12).

E. 4.4

Anfechtungsgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren bilden Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG. Deren angefochtener Teil definiert den Streitgegenstand. Das Gericht kann grundsätzlich nur über Streitgegenstände entscheiden, hinsichtlich derer die Verwaltung verfügt hat (BGE 131 V 164 E. 2.1). Nicht strittige Teile des Anfechtungsgegenstands prüft der Verwaltungsrichter nur, wenn sie in engem Sachzusammenhang zum Streitgegenstand stehen (BGE 125 V 413 E. 1.b).

E. 5

Strittig ist im vorliegenden Verfahren die Umbuchung freien Vermögens als Beitragsreserve des Arbeitgebers. Die Vorinstanz und nun das Gericht haben deshalb zu prüfen, ob diese Umbuchung bzw. die damit eingeleitete Mittelverwendung durch Gesetz und Statut gedeckt sind.

E. 6.1

Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Organe einer Stiftung den Stifterwillen, nach Massgabe der Stiftungsurkunde, erfüllen (Riemer, Art. 84 N 10). Diesen kommt in der Stiftung nämlich nur Exekutiv- und keine Legislativfunktion zu (Riemer, Art. 83 N 4; Jakob, Der Schutz des Stifterwillens, in: Jakob/von Orelli, Der Stifterwille, Schriften zur Rechtspsychologie #14, 2014, S. 64); dabei können ihre Interessen vom Stifterwillen abweichen (s.a. Madörin, Vereine und Stiftungen, 2008, S. 119). Für die Änderung der Stiftungsurkunde als Bestimmungsgrundlage bedarf es deshalb jeweils einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Art. 86 ZGB; Riemer, Art. 83 N 4).

E. 6.2

Die Zweckbestimmung der Beschwerdeführerin wurde in der Vergangenheit zweimal angepasst (Sachv. A.a.a/A.a.b). Diese Änderungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und deshalb nicht zu prüfen. Vielmehr ist auf die aktuelle Stiftungsurkunde abzustellen (act. 1 app. 11 Art. 2): Der Zweck der Stiftung besteht in der freiwilligen Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmer der Firma sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Tod sowie Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.[...]Die Stiftung kann Beiträge, Leistungen und Versicherungsprämien auch an andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen erbringen, die zugunsten der Destinatäre bestehen.

E. 6.3

Die Vorinstanz thematisiert die fehlende Übereinstimmung der Mittelverwendung mit dem Stiftungszweck in ihrem Schreiben vom 24. Juli 2012, welches qua Referenz in die angefochtene Verfügung vom 09. Juli 2013 übernommen wurde (Sachv. B.b), sinngemäss, wenn sie fehlende Ausschüttungen neben der Verwendung der (noch unter vorhergehenden Zweckbestimmungen ausgeschiedenen) Beitragsreserve moniert. Die Beschwerdeführerin sieht hier ausschliesslich ein - rechtswidrigerweise - zusätzlich angewandtes Kriterium im Rahmen der Anwendung von Art. 331 OR (act. 1 p. 22), doch beantwortet sie nicht die stiftungsrechtliche Grundfrage nach der Zulässigkeit der Mittelverwendung.

E. 6.4

Nach klarem Wortlaut der Zweckbestimmung (E. 6.2) verfolgt die Stiftung die Absicherung der Destinatäre in Ergänzung zur obligatorischen Sozialversicherung gegen Alter, Invalidität und Tod, also darüber hinaus. In diesem ausser- bzw. überobligatorischen

Rahmen kann sie auch Beiträge oder Prämien an andere Vorsorgeeinrichtungen erbringen.

E. 6.5

Die Leistung von Beiträgen an die obligatorische Sozialversicherung ist hingegen nicht mit der Zweckbestimmung der Stiftung vereinbar. Mit dem Beschluss zu einer solchen Verwendung hat der Stiftungsrat sein Ermessen missbraucht und den Stiftungszweck verletzt; die Aufsichtsbehörde musste deshalb eingreifen. Ein rechtswidriger Eingriff in die Souveränität der Beschwerdeführerin liegt nicht vor.

E. 7

Nach diesen Erwägungen kann offen bleiben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Umbuchung freien Vermögens in eine Beitragsreserve erfüllt sind.

E. 8

Die Vorinstanz beschränkt sich in ihrer Verfügung auf die Anordnung, die illegitime Mittelverwendung rückgängig zu machen. Dieser Anordnung ist die Beschwerdeführerin auch bereits nachgekommen (act. 20 p. 4). Die Verhältnismässigkeit der Anordnung steht danach nicht in Frage und wurde auch nicht bestritten.

E. 9

Die angefochtene Verfügung vom 09. Juli 2013 ist zu schützen. Die Beschwerde ist abzuweisen. Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 9.1

Das Beschwerdeverfahren in der Aufsicht nach BVG ist kostenpflichtig (Art. 74 Abs. 2 BVG e contrario i.V.m. Art. 63 Abs. 4bis VwVG i.V.m. Art. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 5'000.00 festzusetzen.

E. 9.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Behörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.